HH 11.11.2024

BfGT Wortbeitrag:

Zur Erklärung unseres Antrages: Wir beziehen uns unter (zu1) auf

Artikel 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 2 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird **90,00 Euro**, anstatt 120,00 Euro

und unter (zu2) beziehen wir uns auf

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten „gefährlicher Hunde" oder „Hunde

bestimmter Rassen" jährlich, wenn

a) nur ein Hund gehalten wird 590,00 Euro, usw.

Das Versäumnis der Steueranpassung seit dem Jahr 2009 ist nicht den Hundehaltern anzulasten und eine Erhöhung im bisher geplanten Maße in einem einzigen Schritt für die Hundehalter ist unser Meinung nach nicht zumutbar.

Aus diesem Grund kommt nur eine moderate Erhöhung in Frage. Wir empfehlen eine Prüfung zur Anpassung alle 2 Jahre, damit mit der dynamischen Anpassung in den nächsten Jahren eine Steuerverlässlichkeit und somit Planbarkeit der Kosten für die Hundehalter gewährleistet ist.